

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Basis des Freizügigkeitsabkommens - Optionsrecht für Grenzgänger

Wer in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt, ist krankenversicherungspflichtig und hat eine obligatorische Krankenversicherung (KVG) in der Schweiz abzuschliessen.

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bzw. sein Anhang II sieht vor, dass sich Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen können, um dem Krankenversicherungssystem des Wohnstaats angeschlossen zu bleiben oder sich dort zu versichern (Optionsrecht).

Frist für die Ausübung des Optionsrechts

Das Optionsrecht ist innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Erwerbstätigkeit auszuüben.

Unwiderrufbarkeit und Gültigkeitsdauer des Optionsrechts

Die getroffene Wahl ist unwiderruflich und gilt für die Dauer der ununterbrochenen Grenzgängertätigkeit. Vermeiden Sie durch Ihr rechtzeitiges Gesuch eine eventuelle Doppelversicherungssituation (gleichzeitige Versicherung im Wohnstaat und in der Schweiz).

Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder eines Elternteils im Wohnstaat

Übt ein Ehepartner oder ein Elternteil (wenn Kinder vorhanden sind) im Wohnstaat eine Erwerbstätigkeit aus, sind sowohl der Ehepartner bzw. der Elternteil als auch die Kinder im Wohnstaat zu versichern. Eine Krankenversicherung für die Kinder in der Schweiz ist nicht möglich.

Grenzgänger aus Deutschland – getrenntes Optionsrecht

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland besteht auf Grund einer besonderen Vereinbarung für die Familienangehörigen die Möglichkeit, das Optionsrecht getrennt vom Grenzgänger auszuüben (getrenntes Optionsrecht). Entscheidet sich also die Grenzgängerin/der Grenzgänger für eine Versicherung in der Schweiz, können sich die Familienangehörigen in Deutschland versichern. Das Optionsrecht dürfen die Familienangehörigen nur als Einheit ausüben, d.h. der Grenzgänger einerseits und die Familienangehörigen gemeinsam andererseits.

Optionsrecht bei neuen Familienangehörigen

Für **Deutschland, Österreich** und **Italien** gilt: Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz nach KVG versichert sind, können bei neuen Familienangehörigen durch Heirat oder Geburt auch später noch ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht stellen. Das

Gesuch muss innerhalb von drei Monaten nach Heirat oder Geburt beantragt werden. Die Befreiung gilt rückwirkend ab diesem Ereignis. Das Bundesamt für Gesundheit informiert, dass Personen, die bereits von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, sich bei neuen Familienangehörigen nicht in der Schweiz nach KVG versichern können. Eine Aufhebung der Befreiung kann nicht mehr beantragt werden.

Für **Frankreich** gilt: Eine Änderung der Familienverhältnisse hat kein neues Optionsrecht zur Folge.

Ereignisse, die kein erneutes Optionsrecht auslösen

Die folgenden Ereignisse führen nicht zu einem Wiederaufleben des Optionsrechts:

- Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Änderung der Höhe der Krankenversicherungsprämien
- Wechsel des Arbeitgebers und/oder Erwerbskantons
- Wechsel vom Ausbildungsverhältnis zum Angestellten-/Arbeiterverhältnis
- Wechsel vom Praktikumsverhältnis zum Angestellten-/Arbeiterverhältnis

Erneutes Optionsrecht bei Unterbrechung der Grenzgängertätigkeit

Endet die Tätigkeit in der Schweiz und ist die Grenzgängerin/der Grenzgänger z.B. infolge von Arbeitslosigkeit im Wohnstaat versicherungspflichtig, so entsteht bei erneuter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz wieder ein Optionsrecht. Die Unterbrechung der Grenzgängertätigkeit ist schriftlich zu belegen (z.B. Arbeitslosengeldbescheid, Nachweis der Familienversicherung etc.).

Für eine rechtsgültige Ausübung des Optionsrechts müssen die Voraussetzungen erfüllt sein und folgende Dokumente über das Webportal unter www.kvg.org/VP eingesandt werden:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Meldeformular
- Aktueller Nachweis über Versicherungsdeckung im Wohnstaat und in der Schweiz
- Nachweis der Grenzgängertätigkeit (G-Bewilligung, beidseitig oder Arbeitgeberbestätigung bei Schweizer Staatsangehörigen)

Die Befreiung schliesst die in demselben Staat wohnenden, nicht erwerbstätigen Familienangehörigen ein (Ausnahme: siehe unter «Erwerbstätigkeit des Ehegatten oder eines Elternteils im Wohnstaat»).